

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/12/22 40b205/20f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.2020

Norm

MSchG §10 Abs3 Z3

Rechtssatz

§ 10 Abs 3 Z 3 MSchG erlaubt – als Schutzschranke – im Allgemeinen einen verweisenden Markengebrauch vor allem als erforderliche Bestimmungsangabe, das heißt als Verweis auf eine besondere Zusatzfunktion der eigenen Ware oder Dienstleistung, zB als Zubehör bzw Ersatzteil oder als Service- bzw Zusatzdienstleistung für das gekennzeichnete Produkt des Markeninhabers, sofern keine Funktionsbeeinträchtigung der Marke sowie keine unlautere Geschäftspraktik vorliegt.

Entscheidungstexte

4 Ob 205/20f
Entscheidungstext OGH 22.12.2020 4 Ob 205/20f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133451

Im RIS seit

02.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$